



## Selbstauskunft AIA / FATCA – Unternehmen

Aufgrund der in der Schweiz geltenden Vorschriften zum internationalen Informationsaustausch (AIA) und zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) muss eine Bank für alle Unternehmenskundinnen und -kunden klären und dokumentieren, ob eine Steuerpflicht in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz oder in den USA besteht oder nicht. Die vorliegende Selbstauskunft dient diesem Zweck. Unter den Begriff «Unternehmen» werden hier auch die Begriffe «Rechtsträger», «juristische Person», «Firma», «Institution» und «Personengesellschaft» gefasst.

Bitte ergänzen Sie die fehlenden Punkte in Teil 1. Fahren Sie dann mit Teil 2 fort. Sie werden gemäss Ihren Angaben durch die Selbstauskunft geleitet. In der linken Spalte ist die zutreffende Option anzukreuzen. In der rechten Spalte finden Sie Erklärungen zu Begrifflichkeiten. Bitte vergessen Sie nicht, die Selbstauskunft rechtsgültig zu unterschreiben.

### Teil 1 – Angaben zum Unternehmen

Name Firma, Institution oder Personengesellschaft

Sitzadresse: Strasse, Nummer, PLZ, Ort

Rechtsform

Gründungsland

Unter der Sitzadresse ist der permanente Sitz anzugeben. Postfach oder c/o-Adressen sind grundsätzlich nicht bzw. nur unter bestimmten Umständen zulässig.

**falls Postfach oder c/o-Adresse**

- Adresse gemäss Handelsregister
- Vereinsadresse gemäss Statuten oder an Vorstand
- anderer Grund

### Teil 2 – Steuerdomizil/e des Unternehmens (steuerliche Ansässigkeit)

In diesem Teil der Selbstauskunft sind alle Länder anzugeben, in welchem das Unternehmen nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Steuergesetzen steuerlich ansässig ist, d. h. das Unternehmen unterliegt in der Regel mit seinem weltweiten Einkommen der Besteuerung (unbeschränkte Steuerpflicht).

Informationen, wie die steuerliche Ansässigkeit von den einzelnen Ländern bestimmt wird, finden Sie unter dem OECD AIA-Portal ([www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/)).

Das Unternehmen ist ausschliesslich in der Schweiz steuerlich ansässig (weiter zu Teil 3).

#### ODER

Das Unternehmen ist in folgendem Land bzw. in folgenden Ländern steuerlich ansässig:  
(Liste ausfüllen, dann weiter zu Teil 3).

Bitte geben Sie in der Liste alle Länder an, in denen das Unternehmen steuerlich ansässig ist und die Steueridentifikationsnummer (SIN/TIN) für alle in der Liste angegebenen Länder.

	Steuerdomizil	SIN / TIN	Begründung bei fehlender SIN / TIN
1			
2			

---

## Teil 3 – AIA und FATCA Klassifikation

---

### 3.1 Ist das Unternehmen ein Finanzinstitut?

---

Kreuzen Sie «Nein» an, falls keiner der genannten Zwecke auf Ihr Unternehmen zutrifft.

Nein

weiter zu Ziff. 3.2

Ja

Angabe des Zwecks:

weiter zu Ziff. 3.3

Es können weitere  
Abklärungen erforderlich sein.

#### Erklärung

Ein Unternehmen gilt als Finanzinstitut, wenn es vorwiegend einen der folgenden wirtschaftlichen Zwecke verfolgt:

- a. Bankgeschäft (öffentliche Entgegennahme von Geldern, Führen von Geldkonten oder Wertschriftendepots für Dritte etc.)
- b. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Derivaten etc.), Devisen-, Devisen-, Zins- und Indexhandelspapieren, übertragbaren Wertschriften und Warentermingeschäften
- c. individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung
- d. sonstige Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten oder Geld im Auftrag Dritter
- e. Versicherungsgeschäft
- f. wenn das Vermögen (ganz oder teilweise) von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.
- g. wenn das Vermögen (ganz oder teilweise) von einem anderen Finanzinstitut (gemäss Ziff. a) bis f)) verwaltet wird.

---

### 3.2 Nicht-Finanzinstitute (NFE / NFFE\*) bzw. ausgenommene Unternehmen

---

#### 3.2.1 Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine von AIA / FATCA befreite Unternehmensart?

Nein

weiter zu Ziff. 3.2.2

Ja

Angabe der Unternehmensart:

weiter zu Teil 4

#### Erklärung

Als befreite Unternehmensarten gelten:

- a. Staatliche Unternehmen (z. B. Schweizerische Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden, vollständig in deren Eigentum stehende Einrichtungen und Vertretungen, insbesondere Institutionen, Einrichtungen und Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene)
- b. Zentralbank: Die Schweizerische Nationalbank und jede vollständig in deren Eigentum stehende Einrichtung
- c. Internationale Organisationen (Partnerorganisationen eines internationalen Sitzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder diplomatische Missionen, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei internationalen Organisationen, konsularische Vertretungen oder Sondermissionen)
- d. Einrichtungen der Rentenvorsorge, Altersvorsorgefonds
  1. Vorsorgeeinrichtungen oder andere Vorsorgeformen (errichtet unter Art. 48 und 49 BVG, Art. 89a Abs. 6 ZGB oder Art. 331 Abs. 1 OR)
  2. Freizügigkeitseinrichtungen (errichtet unter Art. 4 Abs. 1 FZG)
  3. Auffangeinrichtung nach Art. 60 BVG
  4. Sicherheitsfonds nach den Art. 56 – 59 BVG
  5. Einrichtung der Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a)
  6. arbeitgeberfinanzierte Wohlfahrtsfonds der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-, Invalidenvorsorge nach Art. 89a Abs. 6 ZGB
  7. Anlagestiftungen nach den Art. 53g – 53k BVG (sofern sämtliche an der Anlagestiftung Beteiligte, Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen nach den Ziff. 1 – 7 sind)

\* NFE =Non-Financial Entities, NFFE = Non-Financial Foreign Entities

### 3.2.2 Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft?

Nein

weiter zu Ziff. 3.2.3

Ja

weiter zu Teil 4

#### Erklärung

Stockwerkeigentümergeinschaften, die nach Art. 712 Abs. 2 ZGB errichtet wurden, fallen unter diesen Punkt.

Eine Miteigentümergeinschaft gemäss Art. 646 ZGB liegt vor, sofern ALLE folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Miteigentumsanteile sind nach Art. 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 im Grundbuch aufgenommen.
- b. Die Miteigentümer haben eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Art. 647 ZGB vereinbart, in der in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, dass das von der Miteigentümergeinschaft verwaltete Finanzvermögen ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet wird.
- c. Diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung ist nach Art. 649a Abs. 2 ZGB im Grundbuch angemerkt.

### 3.2.3 Gilt das Unternehmen als steuerbefreit (aktive NFE / NFFE im weiteren Sinn)?

Nein

weiter zu Ziff. 3.2.4

Ja

*Bitte legen Sie eine Kopie des Entscheids der zuständigen Behörde über die Steuerbefreiung bei.*

weiter zu Teil 4

#### Erklärung

ALLE folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a. Es wurde ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches weitergeführt.
- b. Es ist von der Einkommensbesteuerung befreit.
- c. Es hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d. Das anwendbare Recht des Steuerdomizils oder die Gründungsdokumente des Unternehmens schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten an Private oder an nicht gemeinnützige Unternehmen oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus. Es sei denn, sie steht im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit oder es handelt sich um Zahlung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen oder eines marktgerechten Preises für gekaufte Waren.
- e. Das anwendbare Recht des Steuerdomizils oder die Gründungsdokumente des Unternehmens verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte einer Regierungsstelle oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

### 3.2.4 Betreibt das Unternehmen eine aktive Geschäftstätigkeit (aktive NFE / NFFE)?

Nein

weiter zu Ziff. 3.2.5

Ja

*Vereine/Stiftungen:*

weiter zu Ziff. 3.2.7

*Alle anderen Unternehmensarten:*

weiter zu Teil 4

#### Erklärung

Mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte werden über eine operative Tätigkeit (auch Mitgliederbeiträge und Spenden) erzielt bzw. weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte werden aus passiven Einkünften generiert **und** weniger als 50 % der Vermögenswerte werfen passive Einkünfte ab oder werden zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten.

Passive Einkünfte sind alle Einkünfte, die nicht aus der operativen Tätigkeit stammen. Sie umfassen Einkünfte aus Finanzvermögen (z. B. Dividenden, Zinsen, Nettogewinne), aus Eigentum (z. B. Mietzinseinkünfte oder Lizenzgebühren, ausser wenn diese aus einer aktiven Geschäftstätigkeit stammen, die von Angestellten des Unternehmens ausgeführt wird) sowie Vermögensanlagen (Wertpapiere, Aktien, Obligationen, Anlagefonds, Optionen, Swaps etc.).

#### Beispiel

*Ein Bäcker erwirtschaftet durch den Verkauf von Backwaren Einkünfte (CHF 2'000) und erhält Zinsen und Dividenden aus Anlagen (CHF 20) – mehr als 50 % aktives Geschäft; CHF 2'000/2'020=99 %. Er verfügt über Vermögenswerte (CHF 4'000), davon ist ein Teil (CHF 1'000) in Aktien angelegt – weniger als 50 % der Vermögenswerte werden zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten; CHF 1'000/4'000=25 %.*

### 3.2.5 Aufgrund der bisher gegebenen Antworten handelt es sich bei dem Unternehmen um ein passives Unternehmen (passive NFE / NFFE).

Bitte bestätigen Sie dies durch das Ankreuzen des Kästchens.

Passives Unternehmen (passive NFE / NFFE)

weiter zu Ziff. 3.2.6

#### Erklärung

Mehr als 50 % der Bruttoeinkünfte und/oder der Vermögenswerte stammen aus passiven Einkünften oder werden zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten.

### 3.2.6 Welche Personen beherrschen das Unternehmen?

Bitte ergänzen Sie die untenstehende Liste und füllen für jede beherrschende Person eine separate *Selbstauskunft AIA / FATCA – beherrschende Personen* aus. Sie finden diese auf unserer Website unter «Dokumente».

1 \_\_\_\_\_

Name, Vorname

2 \_\_\_\_\_

Name, Vorname

3 \_\_\_\_\_

Name, Vorname

4 \_\_\_\_\_

Name, Vorname

5 \_\_\_\_\_

Name, Vorname

#### Erklärung

Eine beherrschende Person ist eine natürliche Person, welche das Unternehmen kontrolliert indem sie

1. direkt oder indirekt über mindestens 25 % Anteile (Kapital- oder Stimmanteile) am Unternehmen verfügt oder
2. das Unternehmen direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache, auf andere Weise tatsächlich beherrscht oder
3. das oberste Mitglied des geschäftsführenden Organs des Unternehmens ist.

Die beherrschenden Personen sind in der Regel die gleichen Personen, die auf den vom Unternehmen eingereichten VSB Formularen A, K oder S genannt sind.

weiter zu Ziff. 3.2.7

### 3.2.7 Ist das Unternehmen ein Verein oder eine Stiftung, die in der Schweiz gegründet wurde?

Nein

weiter zu Teil 4

Ja

weiter zu Teil 4

#### Erklärung

Für Vereine: Beantworten Sie diese Frage mit «Ja», wenn der Verein in der Schweiz gemäss Art. 60 ZGB ff. gegründet ist und ausschliesslich ideelle (politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige etc.) und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Für Stiftungen: Beantworten Sie die Frage mit «Ja», wenn die Stiftung in der Schweiz errichtet und organisiert ist sowie

1. öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und ihre Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmet oder
2. ideelle Zwecke verfolgt, Gewinne von höchstens CHF 20'000 erzielt und diese ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmet.

### 3.3 Für Finanzinstitute (FI)

Diese Ziffer ist nur auszufüllen, falls das Unternehmen ein Kriterium als Finanzinstitut erfüllt (Frage 3.1 auf Seite 2 mit «Ja» beantwortet).

#### Wie lautet die Global Intermediary Identification Number (GIIN) des Unternehmens?

GIIN	Begründung bei fehlender GIIN

bitte Seite 5 unterschreiben 

---

## Teil 4 – Rechtliches und Unterschrift

---

### Hinweis

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Bank wegen ihres FATCA-Status als Lokalkbank (Deemed Compliant Foreign Financial Institution) keine Geschäftsbeziehungen mit US-Unternehmen oder Unternehmen führen darf, deren beherrschende oder wirtschaftlich berechnigte Personen als US-Personen gelten.

Die Bank ist verpflichtet, der Eidgenössischen Steuerverwaltung Daten über die Bankbeziehung Ihres Unternehmens zur Weiterleitung an die betreffenden Partnerstaaten zu liefern, falls das Unternehmen oder beherrschende oder wirtschaftlich berechnigte Personen in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind.

Beachten Sie bitte, dass die Bank keine Steuerberatungsdienstleistungen anbieten kann.

### Änderung von Umständen

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Bank innert 30 Tagen auf eigene Initiative zu benachrichtigen und ihr eine neu ausgefüllte und unterzeichnete *Selbstauskunft AIA / FATCA – Unternehmen* sowie weitere erforderliche Unterlagen zukommen zu lassen, sobald eine der in der vorliegenden Selbstauskunft enthaltenen Bestätigungen nicht mehr zutrifft.

### Bestätigung und Unterzeichnung

Die unterzeichnende(n) Person(en) versichert/versichern hiermit, dass sie die Angaben auf dieser Selbstauskunft geprüft hat/haben und diese nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen, korrekt und vollständig sind. Das falsche Ausfüllen der Selbstauskunft kann strafbar sein. Insbesondere wird gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit Busse bestraft, wer die Bank bei der Änderung von Umständen nicht benachrichtigt oder bewusst falsche Informationen liefert.

.....  
Datum



.....  
Unterschrift und Name in Druckschrift

.....  
Datum



.....  
Unterschrift und Name in Druckschrift